

**Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden  
Masterstudiengangs Angewandte Familienwissenschaften (M.A.)  
an der Fakultät Wirtschaft und Soziales  
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)  
vom 31. Mai 2018 zuletzt geändert am 18. Februar 2021**

vom 29. April 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 29. April 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG auf Vorschlag des Departmentsrats Soziale Arbeit vom 1. April 2021 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales am 8. April 2021 beschlossene "Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Angewandte Familienwissenschaften (M.A.) an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 31. Mai 2018 zuletzt geändert am 18. Februar 2021" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1 Änderungen**

Die „Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Angewandte Familienwissenschaften (M.A.) an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ vom 31. Mai 2018 (Hochschulanzeiger Nr. 133/2018, S. 33), zuletzt geändert am 18. Februar 2021 (Hochschulanzeiger Nr. 163/2021, S. 16), wird wie folgt geändert:

§ 14 a wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 14 a Fehlversuche Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021**

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 und dem jeweils dazugehörigen Prüfungszeitraum angetreten und mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend (5.0)“ bewertet werden, gelten als nicht unternommen und werden nicht als Fehlversuch gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 gewertet.

(2) Die Regelung des Absatz 1 findet keine Anwendung für Prüfungsversuche, die infolge eines Täuschungsversuchs, eines Ordnungsverstoßes oder eines unentschuldigten Versäumnisses mit „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden. Die Regelung des Absatz 1 gilt zudem nicht für die Master-Thesis.“

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 29. April 2021